

Abschlussklausur BGB IIa + IIb

07.02.2013

Teil I:

Häuslebauer Komisch bestellt im Juli beim Marmorhändler Verrückt 100 Platten feinsten chilenischen Marmors zum Preis von € 200 pro Platte, die am 7. Dezember zur Baustelle geliefert und binnen 14 Tagen nach Lieferung bezahlt werden sollen. Verrückt rechnet damit, dass er die Platten zu einem Stückpreis von € 170 beschaffen kann. Als er später feststellt, dass er wegen zwischenzeitlicher Währungskursschwankungen € 210 ausgeben muss, will er das Geschäft nicht mehr erfüllen. Komisch erfährt von Verrückts Meinungswechsel in einem Telefonat erst am 15. Dezember. Da die ausbleibende Lieferung zu einer Bauverzögerung führt und ihn täglich € 100 kostet, beauftragt er sofort seinen Anwalt, der sich mit einem Schreiben an Verrückt wendet und diesen zur Vertragstreue ermahnt. Verrückt besinnt sich schließlich eines Besseren, beschafft die Platten und kündigt seine Lieferung für den 4. Januar an. Als er auf der Baustelle erscheint, ist diese jedoch verwaist, weil Komisch wegen eines Missgeschicks ins Krankenhaus gebracht worden ist: Erschrocken über die Anwaltsrechnung in Höhe von € 200 ist er mit seinem Kopf gegen ein Gerüst gestoßen und hat sich eine Platzwunde zugezogen, die genäht werden muss. Auf der anschließenden Fahrt zu seinem Lager unterläuft Verrückt ein kleiner Fahrfehler, der seinen Laster zum Kippen bringt. Alle Platten werden dabei so beschädigt, dass sie sich nicht mehr zum Hausbau eignen. In einem Telefonat am nächsten Tag verlangt Verrückt von Komisch nun € 20.000; Komisch will gar nicht, bestenfalls aber € 17.000 zahlen.

Teil II:

Leichtfuß (L) leidet unter ständigem Geldmangel. Da sein bescheidenes Einkommen nicht ausreicht, um seinen Lebensstil zu finanzieren, beschließt er, unkonventionelle Wege zur Geldbeschaffung zu beschreiten. Daher verkauft und übereignet er ein kostbares antiquarisches Buch, das ihm sein Freund Ehrlich (E) geliehen hat und das einen Wert von 1.000 Euro besitzt, zu einem Preis von 1.200 Euro an Kunstmann (K), der L leicht fahrlässig für den Eigentümer hält. L benutzt das gesamte Geld sogleich dazu, einen schicken Designermantel zu erwerben, den er sich ohne die neu gewonnene Liquidität nie geleistet hätte und auch nicht hätte leisten können. Außerdem erinnert sich L daran, dass ihm noch eine Forderung in Höhe von 500 Euro gegen Säumig (S) zusteht, die demnächst fällig wird. L fasst den Plan, dabei doppelt zu kassieren: Er verkauft die Forderung zum Nennbetrag von 500 Euro an Zander (Z) und tritt sie an diesen ab, ohne den S hierüber zu informieren. Bei Fälligkeit zahlt S daher an L, der den Forderungsbetrag annimmt, ohne auf die Abtretung hinzuweisen. L bezahlt mit dem von S vereinnahmten Geld eine fällige Stromrechnung.

Wenig später fliegen die Machenschaften des L auf. E ist der Ansicht, dass ihm wegen der Veräußerung des Buchs ein Schadensersatzanspruch gegen L zustehe. Dieser sei im Übrigen dazu verpflichtet, ihm den gesamten Erlös von 1.200 Euro herauszugeben. Auch K hafte ihm auf Schadensersatz. Z ist ebenfalls der Meinung, L habe seine Rechte verletzt und müsse ihm daher Schadensersatz leisten. Jedenfalls müsse L ihm das von S vereinnahmte Geld herausgeben. L weist sämtliche Ansprüche zurück und wendet zudem ein, dass er das Geld schon lange ausgegeben habe.

Frage 1: Hat E einen Schadensersatzanspruch gegen L und K? Kann E von L die Herausgabe der vereinnahmten 1.200 Euro verlangen?

Frage 2: Welche Ansprüche hat Z gegen L?

(Vermerk: Soweit nach Schadensersatzansprüchen gefragt ist, ist die Prüfung auf deliktische Ansprüche zu begrenzen. Vertragliche Ansprüche sind nicht zu prüfen.)

Bearbeitervermerk:

Es sind beide Teile in einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, zu bearbeiten.

Alle nachfolgenden Normen, sofern nicht weiter gekennzeichnet, sind solche des BGB.

Teil II

Frage 1

A Schadensersatzanspruch des
E gegen L gem. § 823 I

E könnte gegen L einen Anspruch
auf Schadensersatz gem. § 823 I
haben

I. Rechtsgutsverletzung

Dazu müsste L zunächst eines
des in § 823 I genannten Rechts-
güter oder Rechte verletzt haben.
Hier könnte das Eigentum des
E am dem geliehenen Buch ver-
letzt sein. Dazu müsste E das
Eigentum am Buch verloren
haben. L hat das Buch dem K
gem. § 929 S. 1 übereignet. Zwar
war L nicht Eigentümer des
Buches sondern auf Grund des
bestehenden Leihvertrages war
berechtigter Besitzer (§ 858) und

somit nicht zum Übergang
berechtigt. Dies ist, allerdings gem.
§ 932 I 1 unbedenklich, wenn K in
gutem Glauben war. Gutgläubig ist
gem. § 932 II, wer nicht oder nur
leicht fahrlässig, verkennt, dass
der Verkäufer nicht berechtigt ist.
K hielt den L leicht fahrlässig
für den Besitzer ist also gutgläubig.
Auch ist der gutgläubige Erwerb
nicht gem. § 935 I ausgeschlossen.
Das Bild wurde folglich an K über-
eignet und damit das Eigentum
des E verletzt.

II. Verletzungshandlung

Weiterhin müsste eine Verletzungs-
handlung des L vorliegen. Diese
liegt im Verkauf des Bildes der
Übereignung des Bildes

III. Haftungselegnende Kausalität

Auch müsste die Handlung ist
die Handlung des L, nämlich die
Übereignung des Bildes adäquat-
kausal für den Eigentumsverlust
des E.

IV. Rechtswidrigkeit.

Die RW wird durch Rechtsbegriffsverletzung
als Handlung des L verletzt

IV. Verschulden

Zudem müsste L die Verletzung verschuldet haben. § 23 I nennt als Verschuldensvoraussetzungen Vorsatz und Fahrlässigkeit (vgl. § 276 I). L wusste, dass das Bild E Eigentümer des Bildes ist und wollte dies auch dem K deziern. Somit handelte L vorsätzlich und ein Verschulden liegt vor.

V. Schaden

Dem E müsste ein Schaden entstanden sein. Dieser liegt im Verlust des Eigentums an dem Bild im Wert von € 1000,-.

VI. Haftungserfüllende Kausalität

Dieser Schaden ist dem E auch adäquat kausal aus der Rechtsverletzung durch den L entstanden.

VIII. Rechtsfolge

E hat somit einen Anspruch auf Schadensersatz gegen den L aus § 23 I. Da eine Naturalrestitution gem. § 249 I nicht möglich ist und auch das Bild nicht beschädigt ist (§ 249 II), muss

L gem. § 251 I Schadensersatz in
Geld in Höhe von € 1000,-
leisten.

B Schadensersatzanspruch des E
gegen K gem. § 823 I

I. Rechtsverletzung
Durch die Verletzung des Bildes
im Zuge des glücklichen Erfolgs
ist das Eigentum des E am Bild
verletzt (s.o.).

II. Verletzungsbeziehung / Haftungs-
begründende Kausalität
Auch ist die Verletzung des Ei-
gentums durch adäquaten Kausal
durch die Verletzung an den
K und somit zumindest durch
K mitverursacht worden.

III. Rechtswichtigkeit
Die Rechtswichtigkeit wird indiziert.

IV. Verschulden
Fraglich ist, ob K dies auch ver-
schuldet hat. Gem. § 276 I 1 hat
der Schuldner Vorsatz und Fahrl-

Lässigkeit zu vertreten, sofern nicht eine strengere oder mildere Haftung bestimmt ist. § 32 II beschränkt den Ausschluss des gutgläubigen Erwerbs auf Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis. Diese Privilegierung ist auf § 23 I zu übertragen, da sich der leicht fahrlässige gutgläubige Erwerber sonst stets schickensersatzpflichtig gem. § 12 I machen würde.

Diese Problematik ist auch schon im Rahmen der Rechtswidrigkeit relevant.
dennoch gut gelöst.

K handelte hier nur leicht fahrlässig. Somit ist kein Verschulden begründet.

Esst keinen Anspruch auf Schadensersatz gem. § 23 I gegen V.

C Anspruch des E gegen L gem. § 12 I § 16 I 1

~~Frage 2~~

E könnte gg. L einen Anspruch auf Herausgabe der € 1200,- haben.

Definition

I. Verfügung

Dazu müsste zunächst eine ^{adaptierte} Verfügung vorliegen. Diese liegt in der Übereignung des Buches durch L an den K gegen Zahlung von € 1200,-.

II. durch Nichtberechtigten
K ist durch den Leihvertrag, nur berechtigter Besitzer, nicht Eigentümer, also nicht berechtigt

III. Wirksamkeit ggü. Berechtigten
Die Verfügung ist durch den gutgläubigen Erwerb (§ 932) auch ggü. dem E wirksam (s.o.)

IV. ~~Somit~~ Rechtsfolge

Somit ist L dem E gem. § 816 I 1 zur Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten verpflichtet. Die wäre nicht der Fall, wenn L gem. § 818 III entreichert wäre. L hat sich für den Erlös eines fremden Mantel geleistet. Eine solche Luxusausgabe stellt eine Entreichung § 818 III dar. Dies wäre allerdings unbeachtlich, wenn L gem. § 819 I, 818 IV

verschärft hätten würde. § 819 I stellt dafür auf die Kenntnis von fehlenden Rechtsgrund ab. L kennt allerdings nicht den fehlenden Rechtsgrund sondern seine fehlende Berechtigung. Dennoch wäre es unbillig, den L trotz seiner kriminellen Energie unbelaunt zu lassen. Daher bietet sich eine Anwendung des § 819 II analog an, um auf die Berechtigung abzustellen. L ist folglich nicht enteignet und dem E zur Herausgabe der staugten € 200,- gem § 816 I verpflichtet.

V h M: Herausgabeanspruch umfasst gesamten Erlös

Frage 2

Z könnte einen Anspruch auf Herausgabe der € 500,- gem § 816 II gg. L haben

I. Leistung

S müsste eine Leistung an den L getätigt haben. Leistung ist jede bewusste zweckgerichtete Verührung fremden Vermögens.

S hat durch die Erfüllung seiner vermeintlichen Verbindlichkeit eine Leistung an den L getätigt.

II. An einen Nichtberechtigten
L müsste ein Nichtberechtigter iSd § 816 II sein. L hat seine Forderung gem. §§ 308, 458 an den Z abgetreten, ist folgl. nicht mehr berechtigt.

II. Wirksamkeit ggü. Berechtigtem
Diese Leistung müsste auch ggü dem Z wirksam sein. Gem. § 407 I muss ein Zessionar alle Leistungen ggü dem alten Gläubiger gegen sich gelten lassen, sofern der Schuldner keine Kenntnis von der Abtretung hat. S wusste nicht von der Abtretung. Somit ist die Leistung des S an den L ggü dem Z wirksam.

IV. Rechtsfolge

Gem. § 816 II muss L dem Z das geleistete, also € 500,- herausgeben. Wiederum könnte L allerdings gem. § 818 II entbehrt sein, da

er von den € 500,- eine Stromrechnung bezahlt hat. Das Ersparen anderer Aufwendungen begründet jedoch keine Entreichnung. L hätte auch so seine Rechnung bezahlen müssen, hat sich folglich Aufwendungen in Höhe von € 500,- erspart und ist demnach nicht entreichert. Demmit ist L dem Z zur Herausgabe von Besitz und Eigentum an den € 500,- verpflichtet (§ 816 II)

✓ möglicher Anspruch des Z gegen L aus § 823 I

Teil I

~~A Ansprüche des K gg. V~~~~I Anspruch auf Schaden~~

~~K A Anspruch des V gg. K~~
~~auf Zahlung des K~~ aus § 438 I
 V könnte einen Anspruch auf
 Zahlung des Kaufpreises gem.
§ 438 II haben.

I. Anspruch entstanden

K und V haben einen Kaufvertrag
 über 100 Marmorplatten zum
 Preis von je € 100,- geschlossen.
 Der Anspruch auf Kaufpreiszahlung
 ist folglich wirksam in Höhe
 von € 20000,- entstanden.

II. Anspruch erloschen

Der Anspruch könnte allerdings
 gem. § 326 I wieder erloschen
 sein

1. ~~Ausschluss~~ der Leistungspflicht
 des V

Dazu müsste zunächst die Leis-
 tungspflicht des V gem. § 275

I-II ausgeschlossen sein. In Frage kommt eine Unmöglichkeit gem. § 275 I.

Dazu müsste sich die Leistungspflicht des V ausschließlich auf die zerstörten Platten beziehen. Dies ist der Fall, wenn V gem. § 243 II alles zur Leistung erforderliche getan hat.

Vereinbart war, dass V die Platten dem K am 04.01. zu seiner Baustelle liefert. Dies hat V auch versucht, jedoch auf der Baustelle niemanden angetroffen. Folglich hat er alles zur Leistung erforderliche getan. Die Haftungsschuld ist demnach auf die zerstörten Platten konkretisiert.

Diese Platten können jedoch durch die Zerstörung nicht mehr geliefert werden. Folglich besteht eine objektive Unmöglichkeit gem. § 275 I. der ~~Ausspruch~~ auf Leistung der Platten d

2. Kein Ausschluss nach § 276 III. Jedoch erlischt der Ausspruch auf Gegenleistung nicht, sofern sich der Gläubiger in dem Zeitpunkt des Eintretens der Unmog

Lichkeit im Ankaufvertrag ist.

~~a. tatsächliches Angebot~~

|| 234

Dazu müsste V dem K die Leistung tatsächlich angeboten haben. Dies hat er durch die Lieferung. Der V die Lieferung angekündigt hatte, ~~es~~ liegt gem.

§ 239 auch keine vorübergehende Ankaufverbindung vor. Folglich befindet sich K bei der Zerstörung der Platten im Ankaufvertrag und § 326 II Alt 2 schließt den Ausschluss der Leistungspflicht aus.
~~Alles~~

II. Ergebnis

V hat einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises iHv € 20000 gem. § 433 II gegen K.

Dem Verfasser gelingt eine schon strukturierte, ...
Bearbeitung des 2. Teils.

Die Hauptprobleme des Falls wurden
gesehen und meist der richtigen Lösung
zugeführt.

Stellenweise etwas knappe Abhandlung,
insgesamt aber gute Schwerpunktsetzung.
Lediglich ein möglicher Anspruch des Z
gegen d. aus § 823 I und im Rahmen dessen
die Problematik der Forderungszuständigkeit
als sonstiges Recht iSd § 823 II wird übersehen.

Die Bearbeitung des 1. Teils gerät hingegen
sehr kurz.

Die Probleme werden gesehen, können allerdings
nur noch kurz abgehandelt werden.

Es fehlt der Schadensersatzanspruch des K gegen
V und die mögliche Aufrechenbarkeit.

Beachten Sie bitte die Randbemerkungen.
Insgesamt aber dennoch.

14 P

P